



Emder Ruderverein e.V.

Jugendgeschäftsordnung des Emden Ruderverein e.V.

Jugendvollversammlung
Jugendvorstand

Emden, den _____ 2019

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum 21. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend und somit die Vereinsjugendvollversammlung im Emden Ruderverein.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv; sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.

Schwerpunkt der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von Freizeitkulturellen Angeboten. Ziel ist es; die Jugend als Gemeinschaft zusammenzuführen. Breitensportliche Angebote müssen in angemessenem Maße realisiert werden. Bei allen Aktivitäten sollen alle Jugendlichen bei der Durchführung beteiligt sein. Die Koordination der Aktivitäten ist Aufgabe des Jugendvorstandes, konstruktive Vorschläge seitens der Jugendvollversammlung sollen dabei berücksichtigt werden.

§ 3 Vereinssatzung

Die Vereinsjugend arbeitet nach den Grundsätzen der Vereinssatzung und der Jugendgeschäftsordnung (folgend Jugendordnung oder Jugendsatzung genannt), Entscheidungen müssen mit den darin verankerten Leitlinien abgestimmt werden.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

(1) der Jugendvorstand (gemäß §6)

(2) die Jugendvollversammlung (alle Jugendlichen nach §1)

beide Organe sind Unabhängig und agieren im Interesse der Vereinsjugend.

§ 5 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Zu ihr ist mindestens 2 Wochen vorher einzuladen.

(2) Aufgaben

2.1 Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes und des Jugendkassenberichts

2.2 Entlastung des Jugendvorstandes

2.3 Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes

2.4 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein

(3) Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(4) Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend (gemäß §1), soweit sie das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(5) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied, innerhalb von einer Woche vor der Jugendvollversammlung schriftlich dem Jugendvorstand gestellt werden.

§ 6 Jugendvorstand

(1) Dem Jugendvorstand gehören an:

- 1.1 der 1. Sprecher der Jugendabteilung (1. Vorsitzender)
- 1.2 der 2. Sprecher der Jugendabteilung (2. Vorsitzender)
- 1.3 Schriftführer/Kassenwart (vereint in einem Amt)
- 1.4 drei Beisitzer

(2) Aufgaben der Jugendvorstandsmitglieder

2.1 Der 1. und 2. Sprecher der Jugendabteilung

Der 1. Sprecher der Jugendabteilung, oder nach Absprache der 2. Sprecher der Jugendabteilung, leitet die Sitzung von Jugendvollversammlung und Jugendvorstand, sie laden zu den anstehenden Sitzungen ein. Der 1. Sprecher der Jugendabteilung und der 2. Sprecher der Jugendabteilung vertreten die Jugend bei Vereinssitzungen mit den durch die Vereinssatzung zugeteilten Stimmen.

2.2 Schriftführer/Kassenwart

Er/Sie verwaltet die Jugendkasse. Seine/Ihre Aufgabe ist die Überwachung und Koordination der Ein- und Ausgaben. Ziel ist eine wirtschaftliche Kassenbilanz. Jährlich muss der Jugendvollversammlung der vollständige und geprüfte Kassenbericht vorgelegt werden, ferner muss jedem Mitglied der Vereinsjugend (gemäß §1) oder des Vereinsvorstandes der Einblick in die Jugendkasse ermöglicht werden. Dem Jugendvorstand muss pro Quartal ein gekürzter und halbjährlich ein ausführlicher Kassenbericht vorgelegt werden.

Mit der Prüfung des Kassenberichts muss ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Jugendvollversammlung beauftragt werden.

Neben der Verwaltung der Jugendkasse protokolliert er die Sitzungen.

2.2.1 Der Kassenprüfer wird von der Jugendvollversammlung, für eine Dauer von einem Jahr, mit einer einfacher Mehrheit bestimmt und gewählt. Ihm steht kein Sitz im Vorstand oder etwaiges zu, er dient lediglich als Prüfer der Jugendkasse (gemäß § 8). Der Kassenprüfer muss ebenfalls ein Mindestalter von 14 Jahren haben.

2.3 Beisitzer

Die Beisitzer stellen Berater in allen Sparten dar. Sie sind, wie die Vorsitzenden und der Kassenwart, verpflichtet, bei Veranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuhelfen und soweit es ihnen möglich ist den Vorstand zu unterstützen.

(3) Aufgaben des Jugendvorstandes

Der 1. und 2. Sprecher der Jugendabteilung sorgen für die Erfüllung dieser Aufgaben, indem sie sie selbst wahrnehmen oder an ein oder mehrere Vorstandsmitglieder delegiert, in Ausnahmefällen auch an andere Personen. Dabei ist insbesondere auf vorhandene Kompetenzen und Fachwissen Rücksicht zu nehmen.

3.1 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

3.2 Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins

3.3 Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit

3.4 Vertretung der Vereinsjugend im Internet

3.5 Qualifizierung der Jugendmitarbeiter durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen

3.6 Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen

3.7 Unterstützung des Vereins bei der Digitalisierung

3.8 Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Jugendvorstand und Jugendvollversammlung

(4) Wahlvoraussetzung

Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen mindestens 14 Jahre alt sein und regelmäßig im Verein vertreten und am Vereinsleben aktiv teilnehmen.

4.1 Auf Antrag der Jugendvollversammlung können geheime Wahlen durchgeführt werden, dies muss mit einer ein Drittel Mehrheit beschlossen werden.

4.2 Auf Antrag einzelner Mitglieder kann eine Debatte über die Wahl, einzelne Tagesordnungspunkte oder Schwerpunktthemen durchgeführt werden, die Redezeit bestimmt die Leitung der Sitzung.

(5) Absetzen von Jugendvorstandsmitgliedern

Mitglieder des Jugendvorstandes, die ihre Aufgaben unzuverlässig oder nicht ausreichend erfüllen, können vom Jugendvorstand mit einfacher Mehrheit abgesetzt werden (gemäß § 6 Abs. 8) und ein vorläufiges kommissarisches Mitglied kann mit der Aufgabe betraut werden. Die Jugendvollversammlung kann diese Mitglieder ebenfalls mit ein Drittel Mehrheit absetzen. Die Abstimmung erfolgt nach einer Begründung der Jugendvollversammlung für das Absetzen und nach einer Aussprache.

Ein Nachfolger muss zu diesem Zeitpunkt feststehen und mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(6) Misstrauensvotum

Die Jugendvollversammlung kann dem Vorstand das Misstrauen aussprechen und ein Misstrauensvotum beantragen. Dieses ist mit einer drei Viertel Mehrheit erfüllt.

Nachfolger müssen zu diesem Zeitpunkt feststehen und mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(7) Rücktritt

Die Jugendvorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Eine Rücktrittserklärung ist schriftlich an den 1. Sprecher der Jugendabteilung zu richten, der dann den Jugendvorstand und die Jugendvollversammlung davon in Kenntnis setzen muss. Der Jugendvorstand kann dann ein Mitglied bestimmen das den Posten kommissarisch bis zu den Neuwahlen übernimmt, dieses Mitglied wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

Im Falle des Rücktritts des 1. Sprecher der Jugendabteilung oder des gesamten Jugendvorstandes ist die Rücktrittserklärung an die Jugendvollversammlung und den Vereinsvorsitzenden zu richten.

(8) Verfahren bei Ausscheiden

Spätestens zwei Wochen nach dem Ausscheiden eines oder mehrerer Jugendvorstandsmitglieder ist der Posten durch die Jugendvollversammlung für den Rest der Wahlperiode wieder zu besetzen. Ist innerhalb von vier Wochen ohnehin eine Jugendvollversammlung angesetzt oder finden innerhalb von sechs Wochen ohnehin reguläre Neuwahlen statt, übernimmt das ,vom Jugendvorstand bestimmte, kommissarische Mitglied den Posten.

Tritt jedoch der gesamte Jugendvorstand zurück, so müssen die Neuwahlen in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Gegenbefalls kann eine reguläre Wahl dabei um maximal sechs Wochen verschoben werden.

(9) Sitzung des Jugendvorstandes müssen pro Quartal mindestens einmal stattfinden. Weitere Personen, auch Nichtmitglieder der Vereinsjugend oder des Gesamtvereins, können als nicht stimmberechtigte Berater eingeladen werden.

(10) Der Jugendvorstand ist geschäftsfähig, sobald mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Sollte das nicht der Fall sein wird die Sitzung für ungültig erklärt und es können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 7 Vertretung der Jugend im Gesamtverein

Der 1. Sprecher der Jugendabteilung und der 2. Sprecher der Jugendabteilung vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Schriftführer/Kassenwart geführt.
- (2) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit der ihr zufließenden Jugendfördermittel. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (3) Die Jugendkasse ist mindestens vierteljährlich vom Kassenwart und einem damit beauftragten Kassenprüfer (gemäß §6 Abs. 2.2 und verbunden mit §6 Abs. 2.2.1) zu Prüfen.

§ 9 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Änderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln in der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Der Vereinsvorstand muss über Änderungen informiert werden. Dieser kann gegen diese Änderungen stimmen und eine Umgestaltung der Änderungen fordern. Diese Forderung muss befolgt werden.

§ 10 Sonstige Bestimmung

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Satzung bricht die Ordnung.

§ 11 Zusatzartikel

Der Jugendvorstand kann in einem Sonderfall eine Vermittlungsperson aus dem Gesamtverein wählen, die zur Vermittlung zwischen dem Vereins- und

Jugendvorstand dient. Diese Person darf nicht teil der Jugend sein. Gewählt wird sie vom Jugendvorstand mit einer drittel Mehrheit. Die Amtsdauer der Vermittlungsperson beträgt ein Jahr. Sollte kein Sonderfall vorliegen obliegt es dem Jugendvorstand ob er eine Vermittlungsperson bestimmen möchte.

Die Vermittlungsperson muss vom Vorstand bestätigt werden.

Beschlossen durch:

Bestätigt durch:

Gezeichnet: Jugendvorstand